

Beschlussvorlage

2021/SVS/218

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen

Anpassung des Fundtierkostenpauschalvertrages

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Bearbeiter:</i> Anja Vonthien	<i>Datum</i> 07.10.2021 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	19.10.2021	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	20.10.2021	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	21.10.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der Erhöhung der jährlichen Fundtierkostenpauschale von 1,10 Euro je Einwohner auf 2,00 Euro je Einwohner ab dem 01.01.2022 zu.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung Stavenhagen hat in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21.06.2018 dem Abschluss eines Fundtierkostenpauschalvertrages mit dem Tierschutzverein Demmin & Umgebung e. V. mit einer jährlichen Pauschale in

Höhe von 1,10 Euro je Einwohner, beginnend ab dem 01.01.2019, zugestimmt

(Beschlussvorlage 2018/SVS/0124). Der Fundtierkostenpauschalvertrag regelt

die Zuführung, Verwahrung, Pflege und Versorgung von Fundtieren.

Im § 10 ist die Möglichkeit der Anpassung des Vertrages zum 01.01.2022 verankert.

Von dieser Möglichkeit macht der Tierschutzverein Demmin & Umgebung e. V. Gebrauch und bittet um eine Erhöhung der jährlichen Fundtierkostenpauschale von 1,10 Euro auf 2,00 Euro je Einwohner ab dem 01.01.2022. Gründe hierfür sind zum einen die steigende Anzahl der Fundtiere und die daraus resultierenden Kosten für die artgerechte Unterbringung und Versorgung der Tiere und zum anderen die neuen gesetzlichen Regelungen der Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere) vom 2. Juli 2020. Lt. dieser Verwaltungsvorschrift sind

die Fundbehörden verpflichtet, alle aufgefundenen Haustiere als Fundtiere entgegen-zunehmen und angemessen zu verwahren. Haustiere sind Tiere, die üblicherweise

vom Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst lebenden Wildtieren zuzurechnen sind. Weiterhin schreibt die Verwaltungsvorschrift auch die Einrichtung von betreuten Futterstellen für die Versorgung von freilebenden Tieren, wie z. B. Katzen vor, die

aus tierschutzgerechter Sicht nicht mehr in eine häusliche Struktur verwahrt werden können. Der neu angepasste Vertrag beinhaltet u. a., dass diese sogenannten Futterstellen in Eigenverantwortung des Tierschutzvereins betreut und versorgt wer-

den. Des Weiteren sind die Kastrationskosten für freilebende Katzen zukünftig in der Fundtierkostenpauschale enthalten. Bisher sind diese Kosten immer zu-

sätzlich in Rechnung gestellt worden.

Die Unterbringung von Fundtieren ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Vertrag TSV Stavenhagen (öffentlich)
---	--------------------------------------

Tierschutzverein Demmin & Umgebung e.V.

Mitglied im Deutschen Tierschutzbund

Eingetragen beim Amtsgericht Demmin VR 185

Steuernummer: 075/141/02222

Geschäftsstelle Randow 15

17109 Demmin

Telefon: (03998) 201826

Fax: (03998) 201828

E-Mail: tsv-demmin@web.de

Internet: www.tsv-demmin.de



**Vereinbarung Fundtierkostenpauschalvertrag zwischen dem Tierschutzverein
Demmin u. Umgebung e.V.**

und

der Stadt Stavenhagen – Bürgermeister Stefan Guzu

Fundtierkostenpauschalvertrag

Zwischen der Stadt Stavenhagen

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Guzu

-nachfolgend Stadt genannt-

und

dem Tierschutzverein Demmin und Umgebung e.V.
Randow 15
17109 Demmin

vertreten durch Frau Kerstin Lenz

-nachfolgend Tierschutzverein genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Begriffsbestimmungen

(1) Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren, die im Tierheim des Tierschutzvereins aufgenommen werden, sowie die vorübergehende Unterbringung von Verwahrtieren im Tierheim.

(2) Dabei gelten folgende Definitionen:

1. Fundtiere sind Heimtiere, die mutmaßlich ihrem Halter gegen dessen Willen verloren gegangen sind.

Als Fundtiere im Sinne dieses Vertrages gelten nur Tiere, die entsprechend der amtlichen Genehmigung im Tierheim gehalten werden können, namentlich Hunde, Hauskatzen und kleine Heimtiere¹ sowie Stubenvögel².

¹ „Kleine Heimtiere“ ist ein feststehender Begriff, der als Heimtier häufig gehaltene Säugetiere wie Goldhamster, Kaninchen, Chinchillas, Degus, Ratten, Mäuse u. ä. umfasst.

² Stubenvögel (z.B. Wellensittiche).

2. Verwahrtiere sind Tiere, die durch sicherheitsrechtliche Beschlagnahme durch das Ordnungsamt oder andere hoheitliche Maßnahmen, z.B. einer Wohnungsräumung in Verwahrung zu nehmen sind, soweit sie entsprechend der amtlichen Genehmigung im Tierheim gehalten werden können.

3. Gefährhunde sind Listenhunde und gefährliche Hunde im Sinne der geltenden Hundehalterverordnung.

§ 2

Ausnahmen

(1) Unter diesen Vertrag fallen nicht:

a) Tiere aus erheblichen Tierschutznotfällen, also Tiere, die einer Sicherstellung aus bestimmten Gründen unterliegen, insbesondere von Tieren aus Animal-Hoarding-Fällen (= Tiersammler mit mehr als 10 beschlagnahmten Tieren), sowie sichergestellte Tiere von Züchtern oder Händlern.

b) Großtiere (Kühe, Pferde)

(2) Diese Tiere können im Tierheim nur dann aufgenommen werden, wenn dem Tierschutzverein die Aufnahme aufgrund der personellen und räumlichen Situation möglich ist. Die Unterbringung und Betreuung dieser Tiere unterliegen einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt.

§ 3

Pflichten des Tierschutzvereins in Bezug auf Fund- und Verwahrtiere

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich Fund- und Verwahrtiere gem. § 1 bzw. im Einzelfall nach gesonderter Vereinbarung nach § 2 aus dem Gebiet der Stadt im Rahmen seiner Kapazitäten im Tierheim aufzunehmen, artgerecht unterzubringen und bis zur Rückgabe oder Weitervermittlung zu verwahren. Die Unterbringung umfasst neben geeignetem Futter auch notwendige tierärztliche Untersuchungen, Impfungen, Entwurmungen sowie auch die Einschläferung unheilbar erkrankter Tiere.

(2) Die Kapazität richtet sich nach den Bestimmungen im Rahmen der veterinärbehördlichen Tierheimgenehmigung.

(3) Sollte die Unterbringung solcher Tiere wegen fehlender Kapazität im Einzelfall nicht durch den Tierschutzverein erfolgen können, unterstützt er die Stadt durch Vermittlung geeigneter Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Die Kosten der Unterbringung sind jedoch gesondert von der Stadt zu tragen.

(4) Der Tierschutzverein teilt der Stadt jährlich die Zahl und die Verweildauer der Fund- und Verwahrtiere (getrennt nach Tierarten) aus dem Stadtgebiet mit.

§ 4

Transport zum Tierheim; Tierkörperbeseitigung

(1) Die Zuführung von Fundtieren übernimmt der Tierschutzverein in Eigenverantwortung.

(2) Die Zuführung von Verwahrtieren regelt die Stadt in Absprache mit dem Tierschutzverein.

§ 5

Ansprüche des Eigentümers; Erwerbsrecht

(1) Die Stadt stellt den Tierschutzverein von etwaigen Rechtsansprüchen des Eigentümers, die dieser infolge des Vollzugs dieses Vertrages erhebt, frei.

(2) Erwirbt die Stadt gemäß § 976 BGB oder auf Grund anderer Vorschriften Eigentum an einem Fundtier, so geht das Eigentumsrecht gemäß § 929 Satz 2 BGB auf den Tierschutzverein über.

(3) Die Erlöse aus vom Eigentümer erzielter Aufwendungsersatzung oder bei der Vermittlung verlangten Gebühren (Schutzgebühr) verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.

§ 6

Verwahrdauer, Weitergabe an Dritte

(1) Die gesetzliche Verwahrfrist beträgt bei Fundtieren 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige. Die Verwahrung bei Verwahrtieren richtet sich nach behördlicher Maßgabe.

(2) Die Verwahrdauer für Tierheimtiere ist so kurz wie möglich zu halten. Der Verein ist aus Tierwohlgesichtspunkten berechtigt, zur Verkürzung der Verwahrdauer Fundtiere auch vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist vorläufig an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung und Betreuung zu übernehmen (Pflegestellen). Wird in diesen Fällen ein Fundtier vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist weitervermittelt, ist im Vermittlungsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die auf Anforderung zu einer Rückgabe des Tieres an den bisherigen Eigentümer verpflichtet.

§ 7

Kastrationen

(1) Um der Erhöhung der Katzenpopulation entgegenzuwirken, verpflichtet sich der Tierschutzverein alle aufgefundenen Katzen aufzunehmen, zu kennzeichnen, zu registrieren und kastrieren zu lassen.

(2) Der Tierschutzverein entscheidet, ob eine Katze zahm ist und im Katzenhaus aufgenommen wird, oder nach der Kastration wieder an den Fundort verbracht wird.

(3) Die Betreuung und Versorgung der Katzen an den Futterstellen übernimmt der Tierschutzverein in Eigenverantwortung.

§ 8

Entgelt

(1) Für die Fundtiere bezahlt die Stadt an den Tierschutzverein zur Deckung seiner notwendigen Aufwendungen für die Abholung, Verwahrung, Pflege und tierärztliche Versorgung der aufzunehmenden Tiere eine jährliche Pauschale von 2,00 Euro pro Einwohner der Stadt, die zur Zahlung im 1.Quartal (15.02.) jährlich fällig ist.

(2) Die Abrechnung der Verwahrtiere erfolgt als Einzelabrechnung nach folgendem Gebührenschlüssel:

a) Unterbringungs pauschale je Tier und Betreuungstag von

- Euro 15,00 pro Hund,

- Euro 8,00 je Katze,

- Euro 2,00 je Kleintier,

b) Bei tierärztlichen Behandlungskosten weist der Tierschutzverein seinen Tierarzt gegenüber nach Möglichkeit darauf hin, dass die Behandlungskosten den einfachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte nicht überschreiten.

§ 9

Nachverhandlung/Wertsicherung

Sollte sich in zwei aufeinander folgenden Jahren (ohne Berücksichtigung des 1. Vertragsjahres) eine Unterdeckung der Betriebskosten für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag ergeben, ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Entgeltes vorzunehmen. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind dadurch nicht betroffen. Bei einer beiderseitigen Einigung zur Anpassung des Entgeltes ist keine Kündigung des Vertrages erforderlich.

§ 10

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und wird erstmals zum 01.01.2022 angepasst.
- (2) Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtiger Grund ist insbesondere die Einstellung von vertraglich geschuldeten Hauptpflichten trotz schriftlicher Abmahnung.
- (4) Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beträge oder Rückabwicklung im Übrigen erbrachter Leistungen ist für beide Seiten ausgeschlossen.

§ 11

Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Erfüllungsort ist der Sitz des Tierschutzvereins.

Unterschrift des Bürgermeisters

Unterschrift des Tierschutzvereins



